

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2030

vom 8. August 1995

Aufnahme der Liegenschaft Untergasse 16A in Münchenstein in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus Untergasse 16A liegt im westlichen Teil des Ortskerns von Münchenstein auf dem abfallenden Gelände und ist Teil einer Baustruktur, die stark an Altstadtzonen erinnert und vorwiegend ehemalige Tagelöhner- und Kleinbauernhäuser aufweist. Das heutige Wohnhaus ist als ehemaliger Ökonomietrakt des Hauses Nr. 16 mit diesem zusammengebaut. Es steht somit, mit diesem eine Gebäudegruppe bildend, im nördlichen Teil der Untergasse. Da die Gasse sich hier verzweigt und beidseitig an den Häusern vorbeiführt, wirken die Bauten isoliert. Das Haus Nr. 16 steht seit 1979 unter Denkmalschutz. 1922 bereits, erfolgte unter J.A. Kübler der Umbau des Ökonomietraktes zum heutigen Wohnhaus, wobei das vorhandene Mauerwerk wiederverwendet worden ist.

Der zweigeschossige Bau wird zusammen mit Haus Nr. 16 von einem durchgehenden steilen Satteldach bedeckt. Bemerkenswert ist vor allem auf der Westseite der mächtige Stützpfeiler. Die Fenster sind unregelmässig angeordnet.

Das quer in der Untergasse stehende Haus besticht durch seine Einfachheit in Bezug auf die Fassaden und den Kubus und ist typologisch betrachtet ein frühes Kleinbauernhaus, das später zu einem Tagelöhnerhaus umgebaut worden ist.

Die Besitzer der Liegenschaft Untergasse 16A, [REDACTED] und der Gemeinderat Münchenstein sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Untergasse 16A, Münchenstein, gelegen auf Parzelle Nr. 1092, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED], Dillackerstrasse 49, 4142 Münchenstein
- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
/ Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED] [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

